

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe
CDU / FDP
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
- Fraktionen und Gruppen des Kreistages
- Dezernate

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Fachdienst 407
Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Auskunft erteilt
Frau Sickfeld
Vermittlung
(0 51 21) 309 - 0
Fax-Durchwahl
e-mail constanze.sickfeld@landkreishildesheim.de

Zimmer-Nr.
150
Durchwahl
(0 51 21) 309 - 1501
(0 51 21) 309 - 951501

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.4.2016

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(407) 00 05 03

Datum
25.4.2016

Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung; „Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Landkreis Hildesheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.4.2016 haben Sie folgende Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung zu dem Thema „**Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Landkreis Hildesheim**“ gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

auf seiner Internet-Seite hat der Landkreis am 22.03. mitgeteilt, dass die den infrage kommenden Flüchtlingen in den letzten Wochen ausgehändigte Gesundheitskarte nunmehr bereitgestellt wurde; d.h., das bislang sehr aufwändige Verfahren der Behandlungsscheine, die unmittelbar vor einem Arztbesuch von den Arztpraxen beim Landkreis Hildesheim angefordert werden mussten, werde hierdurch ersetzt und vereinfacht.

Der Niedersächsische Landkreistag und auch der Niedersächsische Städtetag äußern übereinstimmend Kritik am zu-Stande-Kommen der landesweiten Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen als auch an dessen Inhalt, zumal das bisherige Verfahren weitgehend reibungslos laufe.

Die Gruppe CDU/FDP fragt deshalb:

- 1. Teilt der Landkreis Hildesheim die Befürchtung, dass erhebliche Kostensteigerungen zu befürchten seien, weil die Krankenkassen sich nicht in der Lage sehen, die gesetzlich vorgesehenen eingeschränkten Leistungen wirksam zu kontrollieren?*

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag
8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

2. *Betrachtet der Landkreis Hildesheim den Verwaltungskostenanteil von 8 % aller Behandlungskosten, die er an die Krankenkassen abzuführen hat, bei gleichzeitig mangelnden Kontrollmöglichkeiten ebenso wie NLT und NST für völlig überhöht?*
3. *Ist anzunehmen, dass der Landkreis Hildesheim von der Gesundheitskarte in absehbarer Zeit wieder Abstand nehmen wird, weil diese sich -jedenfalls unter den derzeitigen Rahmenbedingungen- landesweit kaum durchsetzen wird? Welche Folgen hätte dieses im Verwaltungsablauf? Teil der Landkreis die Auffassung von NLT und NST, wonach das Land die Kosten für die Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden selbst übernehmen sollte?*

Vorab der Hinweis, dass es sich bei diesem Modell nicht um die sog. elektronische Gesundheitskarte handelt, auf die sich Ihre Fragen beziehen. **Die Gesundheitskarte des Landkreises Hildesheim** ersetzt ebenfalls den Behandlungsschein, jedoch handelt es sich nur um eine andere Form, eine Plastikkarte, die vom Landkreis Hildesheim, Fachdienst 407, Team AsylbLG für die Leistungsberechtigten nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgefertigt und an diese ausgehändigt wird, damit die Behandlung bei den Ärzten vor Ort vereinfacht wird. Bisher mussten die Ärzte im Landkreis anfragen, ob für den Flüchtling, der in die Arztpraxis kommt, eine Kostenübernahme gewährleistet ist, jetzt ergibt sich dies aus der vorgelegten Gesundheitskarte, die i.d.R. 3 Monate gültig ist.

Nach wie vor erfolgt die Abrechnung über die kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN), eine Krankenkasse wie beim Modell der elektronischen Gesundheitskarte ist nicht einbezogen.

Es handelt sich um ein zweijähriges Modellprojekt, das mit der KVN vertraglich vereinbart wurde. Die Kosten für die Abwicklung der Arztkosten betragen 1,5 % der Aufwendungen, dies entspricht annähernd der bisherigen Kostenregelung mit der KVN.

Zur Einführung erhielten alle Ärzte und alle Leistungsberechtigten ein Informationsschreiben.

Zur Einführung der **elektronischen Gesundheitskarte** entsprechend der von Ihnen zitierten landesweiten Rahmenregelung ist die Siemens Betriebskrankenkasse (SBK) beauftragt, den Kommunen Hildesheim, Salzgitter und Peine ein Angebot zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu unterbreiten, hierzu findet am 2.5.2016 auf Einladung der SBK ein Informationsgespräch statt. Es ist zu erwarten, dass das Angebot den Festlegungen der landesweiten Rahmenregelung entspricht. Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, das Angebot zu prüfen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Dies als allgemeine Information vorweggestellt, beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Auch im bisherigen Abrechnungssystem über die KVN und bei der Abrechnung im Erprobungszeitraum der Gesundheitskarte erfolgt keine Überprüfung durch die KVN, ob bei der Behandlung der Leistungsberechtigten die Vorschrift des § 4 AsylbLG eingehalten wurde.

Die behandelnden Ärzte sind mit den gesetzlichen Regelungen des § 4 AsylbLG vertraut, in Zweifelsfällen erfolgt eine Rückfrage im Team AsylbLG des Fachdienstes 407 oder auch eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, um von dort eine fachliche Bewertung einzuholen.

Die Zusammenarbeit mit den Ärzten wird durch die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Dr. Hüppe, über regelmäßige Treffen und die Einrichtung einer Internetpräsenz unter www.fluechtlinge-hildesheim.de unterstützt, dort ist auch ein geschützter Kommunikationsbereich eingerichtet, über den regelmäßig aktualisierte Informationen bereit gestellt werden, dies gilt auch für das Thema Gesundheitskarte.

Sollten dennoch Behandlungen in Rechnung gestellt werden, die erkennbar nicht unter die Vorschriften des AsylbLG fallen, ist eine direkte Ansprache der behandelnden Ärzte zur Klärung

des Falles durch den Landkreis, Fachdienst 407, geplant. Die Abrechnung mit der KVN ist hinreichend differenziert, um hier Prüfungen durchzuführen. Für bestimmte Behandlungen (Zahnarztbehandlungen, geplante Operationen, Hilfs- und Heilmittel über 300 €, stationäre Krankenhauspflege und Krankentransporte) besteht ohnehin ein Genehmigungsvorbehalt, der auch auf der Karte eingedruckt ist.

Diese Regelungen haben sich bewährt, eine Prüfung durch die Krankenkassen bzw. die KVN wäre wünschenswert, erfolgte jedoch bislang auch nicht, diese Prüfung musste auch bislang von der Kommune durchgeführt werden.

Es wird daher keine Kostensteigerung erwartet. Dennoch soll für den Erprobungszeitraum der Gesundheitskarte des Landkreises Hildesheim die Frage der Kostensteigerung beobachtet werden, um daraus ggf. weitere Maßnahmen oder Kontrollen zu entwickeln.

Zu 2.

Der Verwaltungskostenanteil für die Gesundheitskarte des Landkreises Hildesheim beträgt 1,5 % und entspricht damit annähernd der bisherigen Regelung mit der KVN, eine Prüfung der abgerechneten Aufwendungen durch die KVN war und ist nicht Inhalt der Vereinbarung. Die Gesundheitskarte wird vom Fachdienst 407 ausgestellt und ausgegeben. Der Kostenbeitrag in Höhe von 1,5 % wird als angemessen bewertet.

Die Kostenbeiträge für die Gesundheitskarte des Landkreises Hildesheim und die Kostenbeiträge für die elektronische Gesundheitskarte sind nicht direkt vergleichbar.

Bei einem Kostenbeitrag von 8 % für die elektronische Gesundheitskarte ist zu klären, welche Leistungen mit diesem Kostenbeitrag abgegolten werden und welche Tätigkeiten bei den Kommunen künftig entfallen werden. Derzeit sind diese Fragen noch nicht abschließend geklärt, weitere Informationen werden aus dem Gespräch mit der SBK erhofft. Die landesweite Rahmenvereinbarung sieht folgende Aufgabenverteilung vor:

- keine Prüfung der abgerechneten Leistungen durch die Krankenkasse
- Erstellung und der Versand der elektronischen Gesundheitskarte durch die jew. Krankenkasse
- Anmeldung der Leistungsberechtigten bei der Krankenkasse durch die Kommunen
- zu klären wäre, ob die elektronische Gesundheitskarte jederzeit zeitnah gesperrt werden kann, um Missbrauch zu verhindern bzw. welche Laufzeiten anderenfalls gewählt werden können, um dies wenn nicht zu vermeiden, dann doch zumindest zeitlich wirksam zu beschränken.

Eine Bewertung des Kostenbeitrags kann erst nach abschließender Klärung der v.g. Fragen mit der SBK erfolgen.

Zu 3.

Sobald die unter Ziff. 2 dargestellten Fragen mit dem Anbieter der elektronischen Gesundheitskarte für den Landkreis Hildesheim geklärt sind und der Leistungsumfang klar ist, können vergleichende Kostenbetrachtungen durchgeführt werden. Danach ist eine Entscheidung möglich, ob die Gesundheitskarte des Landkreises Hildesheim oder eine elektronische Gesundheitskarte kostengünstiger ist und welches Modell künftig für den Landkreis Hildesheim gewählt werden soll. Auch das Modell der „Gesundheitskarte für den Landkreis Hildesheim“ soll im zweiten Jahr evaluiert werden und eine Entscheidung zur Fortsetzung soll anschließend getroffen werden. Anderenfalls stünden die Behandlungsscheine jederzeit wieder zur Verfügung, sie werden derzeit auch noch immer für zahnärztliche Behandlungen und in Einzelfällen eingesetzt.

Die Kosten für die Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gilt derzeit mit der Zahlung der Fallpauschalen als abgedeckt. Die Fallpauschalen in Höhe von derzeit 9.500 € pro Person und Jahr sind jedoch noch immer nicht kostendeckend, da in der aktuell angespannten Situation die Versorgung mit Wohnraum auch mit kostenintensiven Modellen sichergestellt werden musste (s. Vorlage 1040/XVII). Daher wäre es eine finanzielle Entlastung für

die Kommunen, wenn das Land die Kosten der Gesundheitsversorgung übernehmen oder die Fallpauschale entsprechend erhöhen würde.

Eine Sonderregelung wird für Einzelfälle gefordert, bei denen die Gesundheitskosten einen jährlichen Schwellenwert überschreiten z.B: bei akuten Erkrankungen oder chronischen schweren Erkrankungen, da diese Kosten in keinem Fall von der Fallpauschale gedeckt sind. Diese Regelung wird von NLT und NST gefordert. Dieser Forderung schließt sich der Landkreis Hildesheim an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Köhler'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

Wöhler